Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung

Flurbereinigung Kleine Aue II
Az.: 33 B 8 09 04 – H. Nr. 23

Bielefeld, den 27.05.2026

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-3302

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Einleitungsbeschluss vom 07.05.1998 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue II gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 5 geändert. Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 5 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Kleine Aue II zugezogen und insoweit ist die Flurbereinigung angeordnet worden:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Espelkamp

Gemarkung Espelkamp

Flur 6 Flurstücke: 211, 213, 216
Flur 9 Flurstück: 2
Flur 15 Flurstück: 16

Gemarkung Frotheim

Flur 1 Flurstück: 371
Flur 12 Flurstücke: 53, 774

Gemarkung Isenstedt

Flur 3 Flurstück: 28

Stadt Rahden

Gemarkung Kleinendorf

Flur 12 Flurstücke: 75

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14

Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder bei der

Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

schriftlich anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Dingerdissen (S)